



Masterprüfung Zivilverfahrensrecht – FS 2023

Die folgende Skizze gibt die Gliederung der zu behandelnden inhaltlichen Aspekte vor; bei der Klausur wurde eine ausformulierte Argumentation erwartet. Die angegebenen Punktezahlen sind Höchstpunktezahlen. Die Vergabe der vollen Punktezahl setzt einen systematischen Aufbau der Antwort, Nennung der vollständigen korrekten Gesetzesbestimmung, die saubere Subsumtion des Sachverhalts unter die gesetzlichen Tatbestandselemente und eine fallbezogene Problemerkörterung voraus.

Aufgabe 1 (45 Punkte)

	Punkte
1.1	8
<p><u>Örtliche Zuständigkeit:</u> Da eine unerlaubte Handlung vorliegt, ist Art. 36 ZPO einschlägig. Gemäss Art. 36 ZPO ist für Klagen aus unerlaubter Handlung das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten Person oder der beklagten Partei oder am Handlungs- oder am Erfolgsort zuständig. Mögliche Gerichtsstände sind in casu somit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wohnsitz/Sitz der Geschädigten (Verena): Meilen – Wohnsitz/Sitz des Beklagten (Beat): Winterthur – Handlungs- und Erfolgsort: Uster <p>Vorliegend war für die Klage örtlich folglich die Schlichtungsbehörde in Meilen, Winterthur <u>oder</u> Uster zuständig.</p> <p><u>Sachliche Zuständigkeit:</u> Da es sich vorliegend weder um eine Streitigkeit nach GIG noch um eine Miet- oder Pacht-sache handelt, ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter sachlich zuständig (§ 52 lit. a GOG ZH bzw. § 57 GOG ZH).</p>	6
1.2	2
<p>Da es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von unter Fr. 2'000.– handelt (Fr. 1'900.–) und die klagende Partei (Verena) einen entsprechenden Antrag gestellt hat (Art. 212 Abs. 1 ZPO), kann die Schlichtungsbehörde einen Entscheid fällen.</p>	

1.3	35
<p>Der Schlichtungsbehörde sind vorliegend folgende prozessuale Fehler unterlaufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="252 304 1262 797">– <u>Prozessunfähigkeit der beklagten Partei / Zustellung an die falsche Person:</u> Prozessfähig ist, wer handlungsfähig ist (Art. 67 Abs. 1 ZPO). Handlungsfähig ist, wer volljährig und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB). Für eine handlungsunfähige Person handelt ihre gesetzliche Vertretung (Art. 67 Abs. 2 ZPO). Ist eine Partei vertreten, so erfolgt die Zustellung lediglich an die Vertretung (Art. 137 ZPO). Als Vertreter i.S.v. Art. 137 ZPO gelten auch die gesetzlichen Vertreter gemäss Art. 67 Abs. 2 ZPO. Wird bei einer vertretenen Partei die gerichtliche Sendung der Partei selbst und nicht ihrer Vertretung zugestellt, ist die Zustellung grundsätzlich nicht rechtsgültig erfolgt, entfaltet daher keine Rechtswirkung und wäre demnach zu wiederholen. Da Beat mangels Volljährigkeit nicht prozessfähig ist, hätte die Zustellung der Vorladung an seinen gesetzlichen Vertreter erfolgen müssen. Beat bzw. seine gesetzliche Vertretung könnte folglich vorbringen, dass die Zustellung der Vorladung zur Schlichtungsverhandlung nicht rechtsgültig erfolgt ist. <li data-bbox="252 842 1262 1469">– <u>Unwirksamkeit der Zustellung:</u> Die Zustellung von Vorladungen erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (Art. 138 Abs. 1 ZPO). Eine nicht abgeholte eingeschriebene Postsendung gilt zudem am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Diese Zustellfiktion ist also an die Voraussetzung geknüpft, dass der Adressat mit einer gerichtlichen Zustellung rechnen musste, wofür das Prozessrechtsverhältnis bereits entstanden sein muss bzw. wofür der Empfänger davon Kenntnis haben muss, dass er am konkreten Verfahren beteiligt ist. Gemäss Sachverhalt reichte Verena ihr Schlichtungsgesuch lediglich bei der Schlichtungsbehörde ein (persönliche Übergabe). Beat bzw. seine gesetzliche Vertretung konnte im Zeitpunkt des Versandes der Vorladung zur Schlichtungsverhandlung mangels anderer Angaben im Sachverhalt somit noch keine Kenntnis vom laufenden Verfahren haben. Dies hat zur Folge, dass die Zustellfiktion vorliegend nicht eintreten konnte. Die Schlichtungsbehörde hätte vorliegend einen weiteren förmlichen Zustellungsversuch unternehmen müssen. Beat bzw. seine gesetzliche Vertretung könnte sich somit auf die Unwirksamkeit der Zustellung berufen. <li data-bbox="252 1514 1262 2047">– <u>Verletzung des rechtlichen Gehörs:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="347 1559 1262 2047">▪ <u>Verletzung von Verfahrensvorschriften</u> Im Entscheidverfahren gemäss Art. 212 ZPO kommen die Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren sinngemäss zur Anwendung (Art. 243 ff. ZPO), womit auch die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und -garantien zu beachten sind, wie z.B. der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör. Im Rahmen des Entscheidverfahrens findet gestützt auf Art. 245 Abs. 1 ZPO eine an die Schlichtungsverhandlung anschliessende Verhandlung statt. Da Verena ihren Antrag betreffend die Fällung eines Entscheids gemäss Art. 212 ZPO erst an der Schlichtungsverhandlung selbst stellte, musste Beat bzw. seine gesetzliche Vertretung mangels Anwesenheit an derselben von vornherein nicht mit einem Entscheid nach Art. 212 ZPO rechnen und konnte auch nichts vom entsprechenden erstinstanzlichen Entscheidverfahren wissen, was in einer Verletzung seines rechtlichen Gehörs resultiert. 	<p>10</p> <p>10</p> <p>7</p>

<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Verletzung von Bestimmungen der ZPO zum Beweisverfahren</u> Da Verena ein Beweisfoto vorgelegt und eine Zeugin (Regula) beigebracht hat, ist davon auszugehen, dass die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter eine Art Beweisverfahren durchgeführt hat. Aufgrund des Fernbleibens von der Schlichtungsverhandlung (und mangels Wissens um das Entscheidverfahren) konnte Beat bzw. seine gesetzliche Vertretung seine Rechte nicht wahren. Wenn die Schlichtungsbehörde im Entscheidverfahren Beweise abnehmen möchte, muss sie die Bestimmungen der ZPO zum Beweisverfahren beachten (Art. 150 ff. ZPO) und die entsprechenden Parteirechte wahren. Insbesondere muss sie den Parteien Gelegenheit geben, an der Beweisabnahme teilzunehmen (Art. 155 Abs. 3 ZPO). In casu könnte Beat bzw. seine gesetzliche Vertretung folglich die Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen, weil er sich vor Erlass des Entscheids mangels Anwesenheit an der Schlichtungsverhandlung bzw. Wissens um das Entscheidverfahren nicht zur Sache äussern, selbst keine Beweise beibringen, an der Beweisabnahme (vorliegend z.B. Zeugenbefragung) nicht mitwirken und auch zu einem allfälligen Beweisergebnis keine Stellung nehmen konnte. 	8
---	---

Aufgabe 2 (60 Punkte)

	Punkte
2.1	40
<p>Da die Bau GmbH ihren Sitz in Frankfurt (DE) und die Schreiner AG ihren Sitz in Dübendorf (CH) hat, liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Weil völkerrechtliche Verträge dem IPRG vorgehen (Art. 1 Abs. 2 IPRG), ist die Anwendbarkeit des LugÜ zu prüfen. Da es um werkvertragliche Ansprüche geht, liegt eine Zivil- bzw. Handelssache vor. Darüber hinaus ist kein Ausschluss-Tatbestand gegeben (Art. 1 Ziff. 1-2 LugÜ), womit das LugÜ sachlich anwendbar ist. Da vorliegend zwei verschiedene LugÜ-Staaten betroffen sind (CH und DE), ist auch der räumlich-persönliche Anwendungsbereich des LugÜ erfüllt.</p> <p><u>Prüfung der Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 23 LugÜ)</u> Gemäss Sachverhalt haben die Parteien als Gerichtsstand Zürich vereinbart, weshalb zunächst zu prüfen ist, ob eine gültige Gerichtsstandsvereinbarung gemäss Art. 23 LugÜ vorliegt. Da ein internationaler Sachverhalt vorliegt, die Anwendbarkeit des LugÜ zu bejahen ist, ein Gerichtsstand in einem LugÜ-Staat vereinbart wurde (Zürich) und mindestens eine Partei Sitz in einem LugÜ-Staat hat (sowohl die Bau GmbH wie auch die Schreiber AG), ist der Anwendungsbereich von Art. 23 LugÜ eröffnet. Es liegt kein ausschliesslicher Gerichtsstand nach Art. 22 LugÜ vor. Da es sich vorliegend nicht um eine Konsumenten-, Versicherungs- oder Arbeitssache handelt, liegt auch kein teilzwingender Gerichtsstand nach Art. 13, 17 oder 21 LugÜ vor (Art. 23 Ziff. 5 LugÜ). Gemäss Sachverhalt haben sich die Parteien sodann auf den Gerichtsstand Zürich geeinigt, womit eine klare Willenseinigung vorliegt. Die Gerichtsstandsvereinbarung ist zudem genügend bestimmt, da einerseits ein bestimmtes bzw. zumindest bestimmbares Gericht bezeichnet wurde (Zürich) und andererseits auch das Rechtsverhältnis bzw. der Rechtsstreit bestimmt bzw. bestimmbar ist (allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Schreinerarbeiten). Was die Form anbelangt, muss eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäss Art. 23 LugÜ schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung (Ziff. 1 lit. a), in einer Form, die den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind (Ziff. 1 lit. b), im internationalen Handel in einer dem Handelsbrauch entsprechenden Form, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in einem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmässig beachten (Ziff. 1 lit. c)</p>	8

<p>oder als elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen (Ziff. 2) geschlossen werden. Aus dem Sachverhalt geht weder hervor, dass zwischen den Parteien besondere Gepflogenheiten bestehen, noch dass ein den Parteien bekannter üblicher Handelsbrauch gegeben ist, weshalb in casu nicht von einer Form gemäss Art. 23 Ziff. 1 lit. b oder c LugÜ ausgegangen werden kann. Betreffend die Formen gemäss Art. 23 Ziff. 1 lit. a und Ziff. 2 LugÜ muss die Vereinbarung in Schrift- bzw. Textform vorliegen bzw. sie muss sich eindeutig aus dem Schriftverkehr der Parteien ergeben. Eine handschriftliche Unterzeichnung ist aber nicht erforderlich. Gemäss Sachverhalt liegt lediglich eine mündliche Vereinbarung über den Gerichtsstand Zürich vor, auf welche keine schriftliche Bestätigung folgte (<i>«In einem anschliessenden Gespräch kamen sie zudem noch überein»</i>). Die Form gemäss Art. 23 Ziff. 1-2 LugÜ ist in casu folglich nicht erfüllt. Mangels Erfüllung der Formerfordernisse gemäss Art. 23 Ziff. 1-2 LugÜ ist die Gerichtsstandsvereinbarung vorliegend nicht gültig zustande gekommen.</p>	16
<p>Mangels Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung ist im Folgenden zu prüfen, ob ein besonderer Gerichtsstand nach Art. 5 ff. LugÜ und/oder der allgemeine Gerichtsstand nach Art. 2 Ziff. 1 LugÜ gegeben sind/ist.</p>	
<p><u>Besondere Zuständigkeiten gem. Art. 5 LugÜ</u> Art. 5 LugÜ ist nur anwendbar, wenn eine Person in einem LugÜ-Staat Wohnsitz/Sitz hat und in einem anderen LugÜ-Staat als in ihrem Wohnsitz-/Sitz-Staat verklagt wird. Die Bau GmbH hat ihren Sitz gemäss Sachverhalt in Deutschland (Frankfurt) und somit in einem LugÜ-Staat. Der für den vorliegenden Sachverhalt massgebliche Erfüllungsort liegt in casu demgegenüber in Dübendorf (CH). Die Bau GmbH würde gestützt auf Art. 5 LugÜ somit in einem anderen LugÜ-Staat (CH) als ihrem Sitz-Staat (DE) eingeklagt, weshalb Art. 5 LugÜ vorliegend anwendbar ist.</p>	4
<p>Gemäss Art. 5 Ziff. 1 LugÜ ist der Erfüllungsort des Vertrages massgeblich. Für die Erbringung von Dienstleistungen liegt der Erfüllungsort an dem Ort eines LugÜ-Staates, an dem die Dienstleistung nach dem Vertrag erbracht worden ist oder hätte erbracht werden müssen (Art. 5 Ziff. 1 lit. b, 2. Spiegelstrich LugÜ). In casu liegt der Erfüllungsort in Dübendorf (CH), da dort das Einfamilienhaus liegt, in dem die Schreinerarbeiten bzw. die Innenausbauarbeiten für die Küche und das Badezimmer vorzunehmen waren. Gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. b (2. Spiegelstrich) LugÜ müsste die Schreiner AG ihre Klage gegen die Bau GmbH beim für Dübendorf zuständigen Gericht einreichen.</p>	6
<p><u>Wohnsitz/Sitz der Beklagten bzw. des Beklagten (Art. 2 Ziff. 1 LugÜ)</u> Es besteht ein Wahlrecht der Klägerin bzw. des Klägers, wonach diese/dieser vertragliche Verpflichtungen wahlweise entweder am Gerichtsstand des Erfüllungsorts nach Art. 5 Ziff. 1 LugÜ oder im Wohnsitz-/Sitz-Staat der/des Beklagten nach Art. 2 Ziff. 1 LugÜ geltend machen kann. Die Bau GmbH (<i>Beklagte</i>) hat ihren Sitz in Deutschland (Frankfurt). Die Schreiner AG (<i>Klägerin</i>) könnte die Bau GmbH gestützt auf Art. 2 Ziff. 1 LugÜ somit auch an deren Sitz in Deutschland/Frankfurt verklagen.</p>	4
<p><u>Fazit</u> Da die Gerichtsstandsvereinbarung mangels Erfüllung der Formerfordernisse nicht gültig zustande gekommen ist, müsste die Schreiner AG ihre Klage gegen die Bau GmbH folglich entweder gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ beim für Dübendorf zuständigen Gericht oder gestützt auf Art. 2 Ziff. 1 LugÜ am Sitz der Bau GmbH (<i>Beklagte</i>) in Deutschland/Frankfurt einreichen.</p>	2

2.2	11
<p>Da der Kanton Zürich über ein Handelsgericht verfügt, ist vorliegend zu prüfen, ob das Handelsgericht sachlich zuständig wäre (Art. 6 ZPO). Das Handelsgericht ist gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO sachlich zuständig, wenn die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist, gegen den Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht offen steht und die Parteien im schweizerischen Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind. In casu ist offensichtlich die geschäftliche Tätigkeit von beiden Parteien betroffen, der Streitwert liegt mit Fr. 130'000.– sodann bei weit über Fr. 30'000.– und es ist davon auszugehen, dass beide Parteien in einem Handelsregister eingetragen sind, womit die Voraussetzungen für die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts erfüllt sind. Gemäss § 44 lit. b GOG ZH entscheidet das Handelsgericht als einzige Instanz über Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO, deren Streitwert mindestens Fr. 30'000.– beträgt. Im vorliegenden Fall ist für die Klage der Schreiner AG folglich das Handelsgericht Zürich zwingend und als einzige Instanz sachlich zuständig.</p>	8
<p>Grundsätzlich geht einem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus (Art. 197 ZPO). Bei Streitigkeiten, für welche nach Art. 5 und 6 ZPO nur eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, findet jedoch kein Schlichtungsverfahren statt (Art. 198 lit. f ZPO). Die Klage ist vorliegend somit ohne vorgängigen Schlichtungsversuch direkt beim Handelsgericht Zürich einzureichen.</p>	3
2.3	4
<p>Bei der internationalen Zuständigkeit handelt es sich um eine ungeschriebene Prozessvoraussetzung, bei der örtlichen Zuständigkeit um eine geschriebene Prozessvoraussetzung gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO. Im Falle seiner Unzuständigkeit wird das Schweizer Gericht einen Nichteintretensentscheid fällen (Art. 59 Abs. 1 <i>e contrario</i> ZPO bzw. Art. 236 Abs. 1 ZPO).</p>	
2.4	5
<p>Für die örtliche Zuständigkeit sieht Art. 64 Abs. 1 lit. b ZPO die perpetuatio fori vor, wonach eine bei Rechtshängigkeit begründete örtliche Zuständigkeit erhalten bleibt, auch wenn ihre Voraussetzungen nachträglich wegfallen sollten. Bei gegebenen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit hat eine nachträgliche Veränderung der für die örtliche Zuständigkeit relevanten Tatsachen somit keine Auswirkungen auf den Gerichtsstand.</p>	3
<p>Da die örtliche Zuständigkeit vorliegend im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit offenbar gegeben war, bleibt sie auch bei nachträglichem Wegfall erhalten, weshalb die Bau GmbH mit einem entsprechenden Vorbringen keinen Erfolg haben würde und die örtliche Zuständigkeit somit erhalten bliebe.</p>	2

Aufgabe 3 (20 Punkte)

	Punkte
a)	2
Die Töchter von Elisabeth könnten auf dem Konto von Claire bei der UBS in Affoltern einen Arrest nach Art. 271 ff. SchKG legen lassen.	
b)	7
Gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG kann die Gläubigerin bzw. der Gläubiger für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist (<i>Arrestforderung</i>), Vermögenstücke der Schuldnerin bzw. des Schuldners, die sich in der Schweiz befinden (<i>Arrestgegenstand</i>), mit Arrest belegen lassen, wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner in der Absicht, sich der Erfüllung ihrer/seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft (<i>Arrestgrund</i>) und wenn die Gläubigerin/der Gläubiger diese Arrestvoraussetzungen <i>glaubhaft zu machen</i> vermag (Art. 272 Abs. 1 SchKG). In den unter Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG genannten Fällen kann der Arrest auch für eine nicht verfallene Forderung verlangt werden (Art. 271 Abs. 2 SchKG).	
c)	11
Die Erfolgchancen werden im Folgenden durch Prüfung der Arrestvoraussetzungen gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG beurteilt:	
<ul style="list-style-type: none"> – <u>Arrestforderung</u>: Ausgehend vom Sachverhalt werden die Töchter von Elisabeth gegen Claire wohl eine Forderung aus Erbrecht haben bzw. geltend machen. Da Claire durch den überstürzten Verkauf der Eigentumswohnung unter Wert offensichtlich Anstalten zur Flucht trifft, muss diese Forderung sodann noch nicht fällig sein (vgl. Art. 271 Abs. 2 SchKG). Dass eine Pfanddeckung vorliegt, geht aus dem Sachverhalt nicht hervor. Die Arrestforderung kann somit als gegeben angesehen werden. 	2
<ul style="list-style-type: none"> – <u>Arrestgrund</u>: Der überstürzte Verkauf der Eigentumswohnung unter Wert deutet zudem darauf hin, dass sich Claire flüchtig macht oder zumindest Anstalten zur Flucht trifft, womit auch der Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG bejaht werden kann. 	2
<ul style="list-style-type: none"> – <u>Arrestgegenstand</u>: Auch das Vorliegen von in der Schweiz belegenen und der Schuldnerin gehörenden Arrestgegenständen kann bejaht werden, weil die Töchter von Elisabeth das Bankkonto von Claire bei der UBS in Affoltern offenbar kennen oder dieses zumindest in Erfahrung bringen könnten, wenn ihre Mutter Claire jeweils den Lohn darauf überwiesen hat. 	2
<ul style="list-style-type: none"> – <u>Glaubhaftmachung</u>: Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn deren Vorhandensein wahrscheinlicher erscheint als das Gegenteil bzw. wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Als Beweismittel kommen grundsätzlich nur Urkunden in Frage (Art. 254 Abs. 1 ZPO). 	3
<ul style="list-style-type: none"> – <u>Fazit</u>: Da sämtliche Arrestvoraussetzungen als gegeben angesehen werden können, sodann nur glaubhaft zu machen sind und bezüglich des Verkaufs gemäss Sachverhalt offenbar gar Unterlagen bzw. Urkunden (wahrscheinlich ein entsprechender Kaufvertrag) vorliegend sind, sehen die Chancen, dass dem Arrestgesuch entsprochen wird, gut aus. 	2

Aufgabe 4 (10 Punkte)

	Punkte
	10
<p>Marion sollte Einsicht in das Betreibungsregister von Paul nehmen. Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann Einsicht in die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter verlangen und sich Auszüge daraus geben lassen (Art. 8a Abs. 1 SchKG). Hierfür bedarf es eines besonderen und gegenwärtigen, schützenswerten Interesses, das nicht zwingend finanzieller Art zu sein braucht. Über ein solches Interesse verfügen unter anderem gegenwärtige Gläubiger.</p>	6
<p>Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn deren Vorhandensein wahrscheinlicher erscheint als das Gegenteil bzw. wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte.</p>	1
<p>Marion ist Gläubigerin von Paul und verfügt somit über ein gegenwärtiges, schützenswertes Interesse an der Einsicht in dessen Betreibungsregister. Ihre Gläubigerstellung bzw. ihr Interesse muss sie lediglich glaubhaft machen. Sie könnte dieses sodann allenfalls gar mit Urkunden beweisen, indem sie einen Darlehensvertrag vorlegt. Die Glaubhaftmachung des nötigen Interesses sollte somit ebenfalls kein Problem darstellen. Es ist demnach davon auszugehen, dass Marion erfolgreich ein entsprechendes Interesse an der Einsicht in das Betreibungsregister von Paul glaubhaftmachen könnte und folglich Einsicht in dessen Betreibungsregister erhalten wird.</p>	3

Aufgabe 5 (15 Punkte)

	Punkte
5.1	2
<p>Gegen die Pfändung von Kompetenzstücken, d.h. gegen eine Handlung des Betreibungsamtes, steht Rita die SchK-Beschwerde nach Art. 17 Abs. 1 SchKG zur Verfügung, da das Gesetz hierfür keine gerichtliche Klage vorsieht.</p>	
5.2	13
<p>Die SchK-Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme der Verfügung zu erheben (Art. 17 Abs. 2 SchKG.). Es handelt sich um eine Verwirkungsfrist bzw. um eine gesetzliche, nicht erstreckbare Frist, welche gemäss ZPO berechnet wird (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 142 ff. ZPO).</p>	4
<p>Während den Betreibungsferien – u.a. vom 15. Juli bis 31. Juli – und an staatlich anerkannten Feiertagen dürfen keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden (Art. 56 Ziff. 1-2 SchKG). Betreibungshandlungen sind Handlungen, die die Gläubigerin bzw. den Gläubiger ihrem/seinem Ziel näherbringen. Die Zustellung der Pfändungsurkunde an die Schuldnerin bzw. den Schuldner stellt eine Betreibungshandlung dar, weil sie fristauslösend wirkt (z.B. für eine Beschwerde wegen Pfändung von Kompetenzstücken).</p>	6
<p>Vorliegend erfolgte die Zustellung der Pfändungsurkunde am 19. Juli 2022 und somit während den Betreibungsferien. Die 10-Tages-Frist beginnt somit erst nach den Betreibungsferien sowie nach dem 1. August 2022 (staatlich anerkannter Feiertag) zu laufen, nämlich am 2. August 2022, weshalb die Beschwerdefrist am 11. August 2022 endet. Rita hat die SchK-Beschwerde folglich innert Frist erhoben.</p>	3